



VERZEICHNIS DER GEBÜHREN UND ENTGELTE  
(PUBLIKATION PRÄMIEN)

FEBRUAR 2009

UFK-GARANTIEN DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Ungebundene Finanzkredite**

## ► VERZEICHNIS DER GEBÜHREN UND ENTGELTE (PUBLIKATION PRÄMIEN)

### 1 BEARBEITUNGSGEBÜHR

Bearbeitungsgebühren werden als **ANTRAGSGEBÜHR** sowie als **VERLÄNGERUNGSGEBÜHR** erhoben und nicht auf das Entgelt für die Übernahme von Deckungen angerechnet.

- 1.1 Die **ANTRAGSGEBÜHR** wird bei Antragstellung erhoben und beträgt bei einem beantragten Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen in Höhe von bis zu EUR 5.000.000,- 1 ‰ und von dem EUR 5.000.000,- übersteigenden Betrag ½ ‰, jedoch höchstens insgesamt EUR 30.000,-.

Wird ein Antrag abgelehnt oder im Vorwege einer Grundsatzzusage des Bundes zurückgezogen, wird ein Teil der Antragsgebühr erstattet. Die Erstattung

beträgt, wenn mit den Untersuchungen zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Projektes und der Finanzierungs konstruktion noch nicht begonnen wurde, drei Viertel, danach ein Viertel der Antragsgebühr. Erscheint ein eingereichter Antrag von vornherein als aussichtslos, so wird die Bearbeitungsgebühr nicht erhoben oder – falls sie schon gezahlt wurde – voll erstattet. Wird ein Antrag erst nach Erteilung einer Grundsatzzusage des Bundes zurückgezogen, erfolgt keine Erstattung.

- 1.2 Grundsatzzusagen werden üblicherweise auf sechs Monate befristet und können auf Antrag jeweils um maximal sechs Monate verlängert werden. Das erste Jahr der Grundsatzzusage ist durch die Antragsgebühr abgegolten. Für weitere Verlängerungen wird jeweils eine **VERLÄNGERUNGSGEBÜHR** in Höhe von 50 % der Antragsgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage ist jeweils der Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zum Zeitpunkt der Verlängerung.



## 2 GRUNDLAGEN FÜR DIE BERECHNUNG VON ENTGELTEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON GARANTIEN

- 2.1 Für die Übernahme von Garantien ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe im Wesentlichen von den nachstehend genannten risikobestimmenden Faktoren abhängt: Darlehensbetrag, Auszahlungs- und Tilgungsbestimmungen (Risikolaufzeit), Währung der zu deckenden Forderung, Länderkategorie, Projektkategorie für private Kreditnehmer bzw. Kategorie für staatliche Kreditnehmer.
- 2.2 **BEMESSUNGSGRUNDLAGE** für die Entgeltberechnung ist der gedeckte Darlehensbetrag ohne Zinsen.
- 2.3 Bei den nachfolgend aufgeführten Deckungen wird ein von den jeweiligen Länderrisiken abhängiges Entgelt erhoben. Es gibt **ACHT LÄNDERKATEGORIEN (LK)**, die von LK0 (sehr geringe Risiken, geringstes Entgelt) bis LK7 (stark erhöhte Risiken, höchstes Entgelt) reichen.
- 2.4 Entscheidend für die Entgeltberechnung ist die zum Zeitpunkt der Deckungsübernahme geltende Einstufung in die Länderkategorie. Besteht eine Grundsatzzusage und kommt es zu einer **VERSCHLECHTERUNG DER LÄNDERKATEGORIE**, bleibt der Bund an die günstigere Entgeltkategorie während der laufenden Befristung der Grundsatzzusage gebunden. Eine Verbesserung der Entgeltkategorie wird unmittelbar für die Deckungsübernahme wirksam.
- 2.5 Bei Garantien wird ferner nach dem **STATUS DES SCHULDNERS/GARANTEN** differenziert. Es gibt **FÜNF PROJEKTKATEGORIEN FÜR PRIVATE KREDITNEHMER (PK)**, die von PK1 (sehr geringe Risiken, geringstes Entgelt) bis PK5 (stark erhöhte Risiken, höchstes Entgelt) reichen.
- Die **EINSTUFUNG IN EINE PROJEKTKATEGORIE FÜR PRIVATE KREDITNEHMER BLEIBT FÜR DIE DAUER EINER GRUNDSATZZUSAGE GÜLTIG**, d.h. im Regelfall für jeweils sechs Monate.
- Daneben bestehen **ZWEI KATEGORIEN FÜR STAATLICHE KREDITNEHMER (SK)**, wobei der Kategorie SK1 die Vorhaben zuzuordnen sind, in denen das jeweilige ausländische Finanzministerium oder die ausländische Zentralbank als Schuldner oder Garant auftritt, während Projekte mit sonstigen staatlichen Garanten oder Schuldnern (bspw. Bergbauministerien, Energieministerien etc.) in die Kategorie SK2 fallen.
- 2.6 Ein **MINDESTENTGELT** wird **NICHT** erhoben.

## ► VERZEICHNIS DER GEBÜHREN UND ENTGELTE (PUBLIKATION PRÄMIEN)

### 3 ENTGELTSÄTZE

#### 3.1 Anwendungsbereich

Die Entgelte für Garantien werden nach den nachstehend angeführten Grundsätzen ermittelt. Alle Angaben beziehen sich auf den Regelfall einer 90%-Deckung.

#### 3.2 Risikolaufzeit

3.2.1 Die Risikolaufzeit setzt sich zusammen aus der **RÜCKZAHLUNGSZEIT DES KREDITES** sowie gegebenenfalls der halben **VORLAUFZEIT**. Die Vorlaufzeit wird bestimmt durch den Zeitraum, der zwischen Auszahlungsbeginn und Beginn der Laufzeit der ersten Tilgungsrate („starting point“) des Kredites liegt. Tilgungsfreie Anlaufjahre („grace periods“) sind, sofern anwendbar, nicht der Vorlaufzeit, sondern der Rückzahlungszeit des Kredites zuzurechnen.

3.2.2 Im Regelfall erfolgt die Rückzahlung des Kredites in gleich hohen Halbjahresraten. Bei von gleich hohen Halbjahresraten abweichenden Rückzahlungsprofilen wird zunächst die durchschnittliche gewogene Rückzahlungszeit ermittelt und dann auf ein Rückzahlungsprofil in Halbjahresraten normiert.

#### 3.3 Entgeltsätze

3.3.1 Bemessungsgrundlage für die Entgeltberechnung ist der gedeckte Darlehensbetrag ohne Zinsen.

3.3.2 In die für die jeweilige Länderkategorie bzw. Projektkategorie gültige Formel gemäß Tabelle 1 (staatliche Kreditnehmer und/oder Garanten) bzw. gemäß Tabelle 2 (private Kreditnehmer und/oder Garanten) ist die gemäß 3.2 ermittelte Risikolaufzeit (RLZ) in Jahren einzusetzen. Bei der Berechnung des Entgeltsatzes ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Der Entgeltbetrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Entgeltsatzes mit dem gedeckten Darlehensbetrag. Die in den Tabellen 1 und 2 genannten Entgelte beziehen sich auf eine **90 %-ABDECKUNG DER POLITISCHEN UND DER WIRTSCHAFTLICHEN RISIKEN**.

Die in den Tabellen 1 und 2 genannten Entgeltsätze unterstellen in den Ländern der Kategorien LK4 bis LK7 die bei Projektfinanzierungen übliche partielle Externalisierung der Länderrisiken durch die Steuerung der Zahlungsflüsse über **DRITTLANDS-TREUHANDKONTEN**. Sofern eine entsprechende Kontenstruktur nicht gegeben sein sollte, erfolgen Entgeltzuschläge, die auf Anfrage mitgeteilt werden.

#### 3.3.3 Auf politische Risiken beschränkte Deckungen

Im Falle der Beantragung einer Deckung, die auf die politischen Risiken des zu finanzierenden Vorhabens beschränkt ist, kommen die in der Tabelle 3 aufgeführten Entgeltsätze zu Anwendung.



**TABELLE 1:  
BERECHNUNGSFORMELN FÜR DIE ENTGELTSÄTZE  
BEI STAATLICHEN SCHULDNERN/GARANTEN**

	SK1	SK2
LK0/1	$0,095 \cdot \text{RLZ} + 0,331$	$0,100 \cdot \text{RLZ} + 0,348$
LK2	$0,157 \cdot \text{RLZ} + 0,244$	$0,165 \cdot \text{RLZ} + 0,256$
LK3	$0,270 \cdot \text{RLZ} + 0,276$	$0,284 \cdot \text{RLZ} + 0,290$
LK4	$0,345 \cdot \text{RLZ} + 0,295$	$0,362 \cdot \text{RLZ} + 0,310$
LK5	$0,383 \cdot \text{RLZ} + 0,393$	$0,402 \cdot \text{RLZ} + 0,413$
LK6	$0,466 \cdot \text{RLZ} + 0,588$	$0,489 \cdot \text{RLZ} + 0,618$
LK7	$0,549 \cdot \text{RLZ} + 0,882$	$0,577 \cdot \text{RLZ} + 0,926$

SK1 = Finanzministerium oder Zentralbank  
SK2 = sonstiger staatlicher Schuldner/Garant

**TABELLE 2:  
BERECHNUNGSFORMELN FÜR DIE ENTGELTSÄTZE BEI PRIVATEN SCHULDNERN/GARANTEN**

	PK1	PK2	PK3	PK4	PK5
LK0/1	$0,095 \cdot \text{RLZ} + 0,331$	$0,190 \cdot \text{RLZ} + 0,331$	$0,284 \cdot \text{RLZ} + 0,331$	$0,379 \cdot \text{RLZ} + 0,331$	$0,474 \cdot \text{RLZ} + 0,331$
LK2	$0,157 \cdot \text{RLZ} + 0,244$	$0,257 \cdot \text{RLZ} + 0,244$	$0,357 \cdot \text{RLZ} + 0,244$	$0,457 \cdot \text{RLZ} + 0,244$	$0,557 \cdot \text{RLZ} + 0,244$
LK3	$0,270 \cdot \text{RLZ} + 0,276$	$0,370 \cdot \text{RLZ} + 0,276$	$0,470 \cdot \text{RLZ} + 0,276$	$0,570 \cdot \text{RLZ} + 0,276$	$0,670 \cdot \text{RLZ} + 0,276$
LK4	$0,345 \cdot \text{RLZ} + 0,295$	$0,445 \cdot \text{RLZ} + 0,295$	$0,545 \cdot \text{RLZ} + 0,295$	$0,645 \cdot \text{RLZ} + 0,295$	$0,745 \cdot \text{RLZ} + 0,295$
LK5	$0,383 \cdot \text{RLZ} + 0,393$	$0,483 \cdot \text{RLZ} + 0,393$	$0,583 \cdot \text{RLZ} + 0,393$	$0,683 \cdot \text{RLZ} + 0,393$	$0,783 \cdot \text{RLZ} + 0,393$
LK6	$0,466 \cdot \text{RLZ} + 0,588$	$0,566 \cdot \text{RLZ} + 0,588$	$0,666 \cdot \text{RLZ} + 0,588$	$0,766 \cdot \text{RLZ} + 0,588$	$0,866 \cdot \text{RLZ} + 0,588$
LK7	$0,549 \cdot \text{RLZ} + 0,882$	$0,649 \cdot \text{RLZ} + 0,882$	$0,749 \cdot \text{RLZ} + 0,882$	$0,849 \cdot \text{RLZ} + 0,882$	$0,949 \cdot \text{RLZ} + 0,882$

PK1-5 = privater Schuldner

**TABELLE 3:  
BERECHNUNGSFORMELN FÜR DIE ENTGELTSÄTZE  
BEI GARANTIE FÜR DIE ISOLIERTE  
INDECKUNGNAHME POLITISCHER RISIKEN**

LK0/1	$0,095 \cdot \text{RLZ} + 0,331$
LK2	$0,157 \cdot \text{RLZ} + 0,244$
LK3	$0,270 \cdot \text{RLZ} + 0,276$
LK4	$0,288 \cdot \text{RLZ} + 0,246$
LK5	$0,306 \cdot \text{RLZ} + 0,314$
LK6	$0,372 \cdot \text{RLZ} + 0,470$
LK7	$0,439 \cdot \text{RLZ} + 0,706$

## ► VERZEICHNIS DER GEBÜHREN UND ENTGELTE (PUBLIKATION PRÄMIEN)

### 3.4 Fremdwährungen

Für Forderungsdeckungen, deren zugrunde liegender Betrag **NICHT AUF EURO ODER US-DOLLAR LAUTET**, wird in folgenden Fällen ein Zusatzentgelt in Höhe von 10% auf das jeweilige Entgelt erhoben:

- ▶ Übernahme der Deckung in Euro; Entschädigung in Euro mit Aufhebung der Kurslimitierung
- ▶ Übernahme der Deckung in Fremdwährung; Entschädigung in dieser Fremdwährung (in diesen Fällen wird auch das Entgelt in dieser Fremdwährung erhoben)

### 3.5 Entgelt für Verbriefungsgarantien

Bei Verbriefungsgarantien (Zustimmung des Bundes zur Abtretung garantierter Finanzkreditforderungen mit verbesserter Deckung gegenüber dem Zessionar) wird einmalig in Abhängigkeit von der – bezogen auf den Abtretungszeitpunkt – verbleibenden Risikolaufzeit (RLZ) in Jahren ein Entgelt gemäß der nachstehenden Formel erhoben:

$$0,01048 * RLZ + 0,03671$$

Der sich so ergebende Entgeltsatz in Prozent ist mit dem gesamten unter der Verbriefungsgarantie abgetretenen Kreditbetrag zu multiplizieren. Das Entgelt ist unabhängig von der Länderkategorie der gedeckten Finanzkreditforderung; ein zusätzlicher Projektzuschlag wird nicht erhoben. Bei der Berechnung des Entgeltsatzes ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

## 4 ERHEBUNG DES ENTGELTS

### 4.1 Fälligstellung

Die Antragsgebühr bzw. die gegebenenfalls anfallende Verlängerungsgebühr ist ebenso wie das Entgelt sofort nach Zugang der entsprechenden Rechnung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt nach schriftlicher Einreichung eines Antrags (bei Antrags- und Verlängerungsgebühren) bzw. nach Aushändigung der Deckungsurkunde (beim Entgelt).

### 4.2 Erhebung einer Verzugskostenpauschale (Mahngebühr)

Wird das in Rechnung gestellte Entgelt bei Fälligkeit nicht entrichtet, wird mit der zweiten Mahnung neben dem angemahnten Entgeltbetrag eine Verzugskostenpauschale von EUR 10,- und mit der dritten Mahnung eine Verzugskostenpauschale von EUR 15,- erhoben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.



### 4.3 Entgelterstattung

- 4.3.1 Stimmt der Bund einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs einer Garantie zu und ändert sich hierdurch der Betrag der gedeckten Forderung oder die Dauer des Risikos, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts. Sofern kein Gewährleistungsfall eingetreten ist, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet, abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Überzahlung, höchstens jedoch EUR 2.500,--.
- 4.3.2 Zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale wird eine Vorfälligkeitsgebühr erhoben, wenn die erste Tilgungsfälligkeit eingetreten ist und der Entgelterstattung eine vorzeitige Tilgung des Kredites oder eine gemäß § 19 der Allgemeinen Bedingungen zum Erlöschen der Deckung führende Verfügung über die gedeckte Forderung zugrunde liegt. Die Höhe der Vorfälligkeitsgebühr wird dabei unter Berücksichtigung der noch ausstehenden garantierten Kreditlaufzeit zum Zeitpunkt der Vorfälligkeit wie folgt ermittelt:
- ▶ Bei einer verbleibenden Kreditlaufzeit nach Vorfälligkeit in Höhe von bis zu einem Drittel der ursprünglich garantierten Kreditlaufzeit werden 10 % des überbezahlten Betrages einbehalten.
  - ▶ Bei einer verbleibenden Kreditlaufzeit nach Vorfälligkeit in Höhe von bis zu zwei Dritteln der ursprünglich garantierten Kreditlaufzeit werden 20 % des überbezahlten Betrages einbehalten.
  - ▶ Bei einer verbleibenden Kreditlaufzeit nach Vorfälligkeit in Höhe von über zwei Dritteln der ursprünglich garantierten Kreditlaufzeit werden 30 % des überbezahlten Betrages einbehalten.
- 4.3.3 Der Begriff der Kreditlaufzeit umfasst in diesem Kontext den gesamten Auszahlungs- und Tilgungszeitraum des Darlehens. Eine lediglich 50%ige Berücksichtigung des Auszahlungszeitraums – wie sie bei der Ermittlung der Risikolaufzeit vorgenommen wird (vgl. 3.2.1) – erfolgt nicht.
- 4.3.4 Ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung befreit, gebührt ihm gleichwohl das Entgelt, soweit es fällig geworden ist, bevor der Bund von seiner Leistungsfreiheit Kenntnis erlangt hat.

## Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, beauftragt.



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Technologie

UNSERE PARTNER



**PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Postadresse

Postfach 60 27 20  
22237 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27  
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34 - 94 51  
Telefax: +49 (0)40 / 88 34 - 94 99

[investitions Garantien@de.pwc.com](mailto:investitions Garantien@de.pwc.com)  
[www.agaportal.de](http://www.agaportal.de)